

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1986/7/9 86/03/0079

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.07.1986

### Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

#### Norm

StVO 1960 §4 Abs5 idF 1983/174;

#### Rechtssatz

Der zweite Satz des § 4 Abs 5 StVO setzt voraus, dass Name und Anschrift nachgewiesen, dh dass der Nennung des Namens und die Bekanntgabe der Anschrift auf solche Art belegt werden, dass dem Geschädigten Gewissheit über die Person des Schädigers verschafft wird (Hinweis E 12.9.1984, 83/03/0377).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1986:1986030079.X01

Im RIS seit

02.08.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at